▶ Arbeitsrecht

BAG: „Wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis“ muss vorformulierten Entwurf des Arbeitnehmers nicht übernehmen

| Ein Vergleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der ein „wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis“ vorsieht und keine weitere Ausformulierung des Wortlauts vorgibt, verpflichtet den Arbeitgeber nicht, einen nachträglich vorgelegten Entwurf des Arbeitnehmers wörtlich zu übernehmen (Bundesarbeitsgericht [BAG], Urteil vom 14.02.2017, Az. 9 AZB 49/16). |

Arbeitnehmer klagte auf Durchsetzung seines Entwurfs

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer auf die gerichtliche Durchsetzung eines von ihm formulierten Arbeitszeugnisses. Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hatte er mit dem Arbeitgeber per Vergleich vereinbart, dass er ein „wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis“ erhält. Der Wortlaut wurde nicht weiter festgelegt. Mit dem vom Arbeitgeber ausgestellten Arbeitszeugnis war der Arbeitnehmer nicht einverstanden und klagte auf Durchsetzung eines eigenen Entwurfs.

ARCHIV
ZP 05 | 2014
Seiten 19–20

Das BAG gab dem Arbeitgeber Recht. Wegen der im Vergleich gewählten Formulierung bliebe es dem Arbeitgeber überlassen, das Zeugnis nach eigener Ermessenspflicht (Wohlwollen, Wahrheitsgehalt und Beurteilungsspielraum) abzufassen (siehe dazu auch ZP 05/2014, Seite 19).

PRAXISHINWEIS | Achten Sie als Praxisinhaber bei Vergleichen über Arbeitszeugnisse auf klare Formulierungen, die zweifelsfrei umsetzbar sind. So sparen Sie Zeit und Kosten, die durch Streitigkeiten und aufwendige Verfahren entstehen.

▶ Lohnsteuer

Sachbezüge: Versand- und Verpackungskosten sind in die 44-Euro-Freigrenze einzubeziehen

| Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Sachbezüge in Höhe von maximal 44 Euro (brutto) monatlich, fällt hierfür keine Lohnsteuer an. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in die Berechnung der Freigrenze Versand- und Verpackungskosten einzubeziehen sind. Ergibt sich so ein Betrag von mehr als 44 Euro, ist der komplette Sachbezug lohnsteuerpflichtig (Finanzgericht [FG] Baden-Württemberg, Urteil vom 08.04.2016, Az. 10 K 2128/14, Abruf-Nr. 190614, Aktenzeichen der Revision beim Bundesfinanzhof: VI R 32/16). |

IHR PLUS IM NETZ
zp.iww.de
Abruf-Nr. 190614

Praktisch bedeutet dieses Urteil: Gestattet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, Sachbezüge von einer Fremdfirma auszuwählen, die den Arbeitnehmern direkt zugeschickt werden, dann sind die Versandkosten in die Bewertung der Sachbezüge und in die Berechnung der 44-Euro-Freigrenze einzubeziehen. Das gilt auch bei Online-Bestellungen. Achten Sie bei entsprechenden Vereinbarungen mit Ihren Mitarbeitern also darauf, dass bei deren Bestellungen die 44-Euro-Grenze nicht durch die Versand- und Verpackungskosten überschritten werden. Sonst geht der Steuervorteil völlig verloren.